

Haftung einer Reitsportanlage für die Verletzung eines Kindes während einer Pony-Reitstunde – Anmerkung zu Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg (OLG Oldenburg) vom 30.11.2020, 2 U 142/20

I.

Wer verletzt wird, kann nicht nur Anspruch auf Erstattung der materiellen Schäden wie Arztkosten oder beschädigter Gegenstände haben. Er kann auch Anspruch auf Erstattung der immateriellen Schäden haben. Hierzu gehört insbesondere Schmerzensgeld. Die Entscheidung des OLG Oldenburg beschäftigt sich mit der Frage, welches Schmerzensgeld angemessen ist, wenn ein achtjähriges Kind bei einer Pony-Reitstunde verletzt wird.

II.

Die Klägerin ist ein achtjähriges Mädchen, welches mit anderen Kindern an einer Pony-Reitstunde teilgenommen hatte, welche von der Beklagten durchgeführt worden war. Dabei stürzte die Klägerin von ihrem gerittenen Pony. Das Pony stürzte wiederum auf die Klägerin. Sie erlitt einen Bein- und Schlüsselbeinbruch und saß nach einer Operation sechs Wochen im Rollstuhl. Erstinstanzlich sind ihr EUR 10.000,00 an Schmerzensgeld zugesprochen worden. Die Beklagte haftete als Halterin des Ponys wegen Verwirklichung der typischen Tiergefahr. Das OLG Oldenburg hat auf die Berufung hin dies bestätigt.

III.

1.

Tiere sind auch wenn sie trainiert sind immer noch nicht vollständig beherrschbar. Der Gesetzgeber hat daher eine verschuldensunabhängige Haftung für denjenigen angeordnet, der ein Tier hält oder dieses beaufsichtigt (§§ 833, 834 BGB). Kommt es durch ein Tier zu einer Verletzung eines Menschen oder Beschädigung einer Sache muss der Tierhalter bzw. der Tieraufseher den daraus resultierenden Schaden ersetzen. Zwar bestehen Möglichkeiten sich von dieser Haftung zu befreien, wie die Entscheidung des OLG Oldenburg zeigt, ist die Haftungsbefreiung aber an hohen Hürden geknüpft.

2.

Schadensersatz aus dieser Tierhalterhaftung umfasst zum einen den Ersatz der materiellen Schäden, wie etwa die Kosten der Heilbehandlung, aber auch der immateriellen Schäden. Hierzu gehört insbesondere das von der Klägerin geltend gemachte Schmerzensgeld. In der Praxis ist die Bemessung des Schmerzensgeldes nicht einfach. Schmerzensgeld soll einerseits ein Ausgleich für die erlittenen Schmerzen sein, hat aber auch eine Genugtuungsfunktion. Das Schmerzensgeld ist aus der Gesamtheit aller Umstände des Einzelfalles zu bilden. Es muss daher der Gesamtblick auf die erlittenen Verletzungen, die Dauer der Heilbehandlung, eventueller Komplikationen und damit verbundener Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Damit hier im Einzelfall keine Fehler gemacht werden, ist anwaltliche Beratung empfehlenswert.

IV.

Schmerzensgeld kann auch verlangt werden, wenn durch ein Tier eine Verletzung hervorgerufen wurde. Ob im Einzelfall ein Schmerzensgeld gefordert werden kann und wie hoch dieses zu bemessen ist bedarf der sorgfältigen juristischen Begleitung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.